Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt

"Am Wasserturm" der Gemeinde Hohenlockstedt für einen Teilbereich zwischen der Walderseestraße und der Hermann-Löns-Straße

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I. S. 2902, 2903), sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 321) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungsund Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.03.1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die örtlichen Bauvorschriften für einen Teilbereich zwischen der Walderseestraße und der Hermann-Löns-Straße werden wie folgt geändert: Die festgesetzte Dachgradneigung beträgt 32° bis 45°.

§ 2

Die Bauweise nach § 22 der Baunutzungsverordnung wird wie folgt geändert: Es sind Einzel- und Doppelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten zulässig.

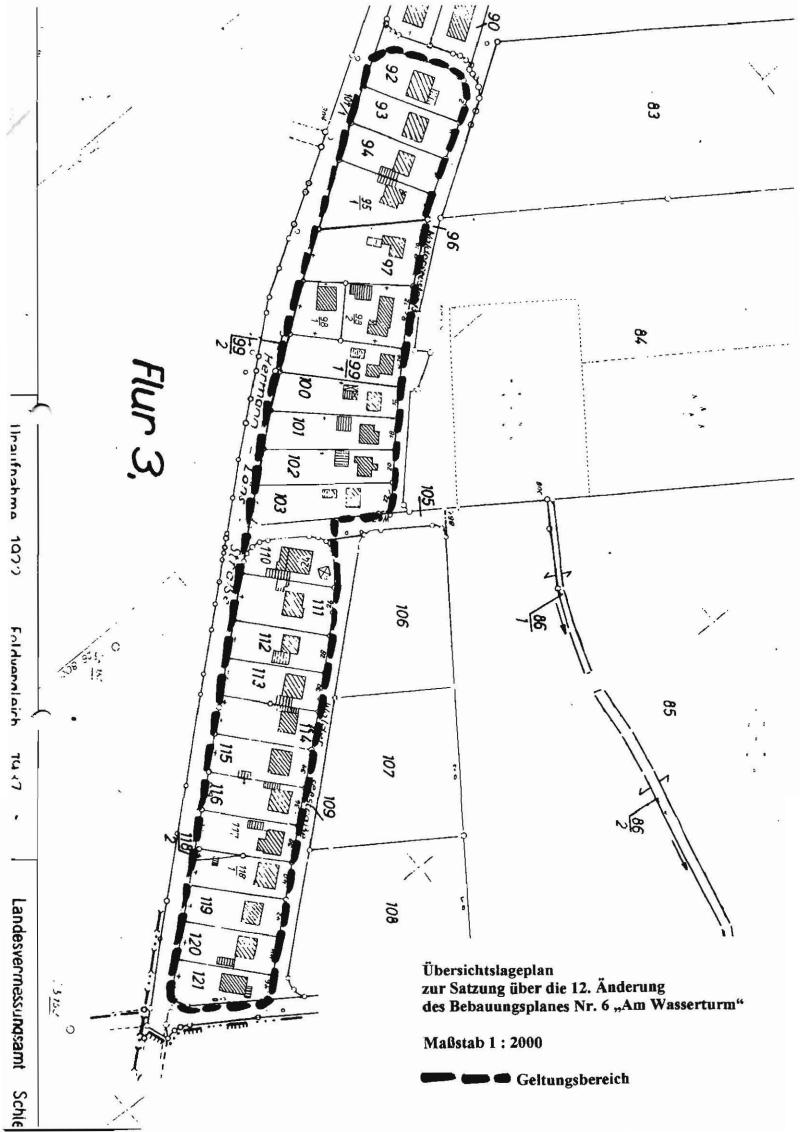
§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenlockstedt, den 10.05.1999 Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister

Blascake

F: TEXTE/60/2/Hohenlockstedt/Sonstiges/SatzungWallde



Verfahrensvermerke zur Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Wasserturm" der Gemeinde Hohenlockstedt für einen Teilbereich zwischen der Walderseestraße und der Hermann-Löns-Straße

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Infrastruktur vom 17.09.1998.
 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Norddeutschen Rundschau am 12.10.1998 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 22.10.1998 durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.12.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Ausschuß für Verkehr, Bauwesen und Infrastruktur hat am 01.12.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.12.1998 bis zum 21.01.1999 an den Tagen Mo., Di., Do. u. Fr., in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Do. zusätzl. von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14.12.1998 in der Norddeutschen Rugdschau ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hohenlockstedt, 10, Mai 1999

Bürgermeister

 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Amegungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.03.1999 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

 Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan bestehend aus dem Text (Teil B) und einem Übersichtslageplan am 25.03.1999 als Satzung beschlossen und die Begründung/ durch Beschluß gebilligt.

Hohenlockstedt, 1 0, Mai 1999

Bürgermeister

8. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 17.05.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mitten am 18.05 1999 in Kraft getreten.

Hohenlockstedt, 18. Mai 1999

Bürgermeister